

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER COLONIA REAL ESTATE AG, KÖLN GEMÄß § 161 AKTG (CORPORATE GOVERNANCE)**

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ("**Corporate Governance Kodex**") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 01. Juli 2005 abgegeben.

Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG, Köln (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen und Anregungen der Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 02. Juni 2005 (inklusive der Berichtigungen) entsprochen werden soll und dem Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 4. Juli 2003 im Geschäfts- und Kalenderjahr 2005 entsprochen wurde. Anderes gilt nur in Hinblick auf die nachfolgenden Abweichung (gilt sowohl für das Jahr 2005 als auch für 2006) vom Corporate Governance Kodex.

Die Aktionäre der Gesellschaft können die Entsprechenserklärung sowohl im Geschäftsbericht der Gesellschaft als auch auf der Webseite der Gesellschaft unter der Internetadresse [www.cre.ag](http://www.cre.ag) dauerhaft einsehen.

### **1. Ziffer 3.8 Absatz 2 des Corporate Governance Kodex**

*Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.*

Die D & O-Versicherung für die Vorstände und Aufsichtsräte der Colonia Real Estate AG sieht einen Selbstbehalt in Höhe von €5.000 vor; zudem gewährt sie keinen Versicherungsschutz für vorsätzliches Handeln und Unterlassen sowie für wissentliche Pflichtverletzungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Diesen Selbstbehalt sieht die Gesellschaft als angemessen an, zumal er in Fällen einer gravierenden Pflichtverletzung (wissentliche Pflichtverletzung und Vorsatz) gar nicht eingreift. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft ein legitimes Interesse daran hat, die bestmöglichen Führungskräfte zu gewinnen und in ihrem Engagement für die Gesellschaft zu unterstützen. Dieses Bestreben schließt auch eine Begrenzung der mit der Ausübung von Vorstands- und Aufsichtsratsämtern unvermeidbar verbundenen Haftungsrisiken in Fällen unbewusster Fahrlässigkeit ein.

### **2. Ziffer 4.2.4 des Corporate Governance Kodex**

*Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.*

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Konzernanhang in aggregierter Form ausgewiesen. Angesichts der geringen Zahl von derzeit drei Vorstandsmitgliedern gebieten Erwägungen des Datenschutzes und der Rücksichtnahme auf die Privatsphäre eine Abstandnahme von einer individualisierten Darstellung. Aus der aggregierten Zahl der Vorstandsbezüge wird für die Aktionäre ohnehin erkennbar, dass sich die Vergütung der Vorstände auf einem moderaten Niveau be-

wegt und eine Verletzung der Interessen der Aktionäre durch unangemessene Bezüge für bestimmte Vorstandsmitglieder nicht in Betracht kommt.

**3. Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 des Corporate Governance Kodex**

*Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.*

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft unterschreiten die üblichen Altersgrenzen für Vorstandsverträge bei weitem. Gleichwohl möchte sich die Gesellschaft nicht pauschal auf eine starre Altersgrenze festlegen, weil dadurch ohne hinreichenden Grund die Möglichkeit ausgeschlossen wird, herausragend geeignete Persönlichkeiten, die die Altersgrenze überschritten haben, für die Mitarbeit in der Gesellschaft zu gewinnen und auf deren große Erfahrung zum Wohl der Gesellschaft zurückzugreifen.

**4. Ziff. 5.1.3 des Corporate Governance Kodex**

*Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.*

Die Colonia Real Estate AG hat bislang davon abgesehen, die Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat in Form einer Geschäftsordnung niederzulegen. Angesichts der Tatsache, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus lediglich drei Mitgliedern besteht, erscheint eine Formalisierung des Verfahrens in den Aufsichtsratssitzungen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bislang nicht erforderlich.

**5. Ziff. 5.3.1 und Ziff. 5.3.2 des Corporate Governance Kodex**

*Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.*

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Würde aus diesem Gremium ein noch kleinerer Ausschuss gebildet, so bestünde die Gefahr, dass gerade bei besonders wichtigen oder komplexen Sachverhalten nicht der Sachverstand aller Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stünde. Daher erscheint die Befassung im Aufsichtsratsplenum vorzugswürdig. Anders als manche Aktiengesellschaften nimmt die Colonia Real Estate AG auch mit Bedacht davon Abstand, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich in Personalunion zu Mitgliedern eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) zu ernennen. Eine solche Zuständigkeitsverlagerung ohne Änderungen der mit der Sache befassten Personen stellte aus Sicht der Gesellschaft einen überflüssigen Formalismus dar.

**6. Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Corporate Governance Kodex**

*Gemäß Ziff. 5.4.1 Satz 2 am Ende soll bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.*

Hier gilt dasselbe wie bei einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder. Die Colonia Real Estate AG hält es nicht für geboten, sich auf Aufsichtsratsmitglieder mit einer bestimmten Anzahl von Lebensjahren festzulegen. Vielmehr ist die Gesellschaft bestrebt, im Einzelfall auch die Erfahrung renommierter Persönlichkeiten, welche bestimmte Altersgrenzen bereits überschritten haben, zu nutzen. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Aktionäre, zu entscheiden, welche Kandidaten in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden sollen.

**7. Ziffer 5.4.7 Absatz 2 Satz 1 des Corporate Governance Kodex**

*Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.*

Die Colonia Real Estate AG ist der Überzeugung, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, den Aufsichtsräten eine maßvolle, jedoch angemessene Vergütung zu gewähren; die Vereinbarung über die bestehende Festvergütung stellt dies indessen sicher. Demgegenüber würde unseres Erachtens die Vereinbarung einer variablen Erfolgskomponente keinen nennenswerten zusätzlichen Anreiz für eine sorgfaltsgemäße, engagierte Mitwirkung im Aufsichtsrat schaffen. Im übrigen zeigt sich, dass die meisten börsennotierten Aktiengesellschaften, die den Aufsichtsratsmitgliedern eine variable Vergütungskomponente gewähren, diese lediglich an die ausgeschüttete Dividende knüpfen. Da dieser Vergleichsmaßstab auf einer Entscheidung beruht, an welcher der Aufsichtsrat mitwirkt, nämlich auf dem Gewinnverwendungsvorschlag, könnte indessen dadurch der Anschein entstehen, die Dividendenpolitik werde von sachfremden Erwägungen geleitet. Nicht zuletzt hat sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung in jüngster Zeit äußerst kritisch und ablehnend zu Aktienoptionsplänen für Aufsichtsratsmitglieder geäußert. Vor diesem Hintergrund rechtfertigen nach unserer Überzeugung die Vorteile einer derartigen variablen Vergütungskomponente die damit einhergehenden Nachteile nicht.

**8. Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Corporate Governance Kodex**

*Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.*

Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zeitnah fest. Oberstes Gebot ist dabei eine sorgfältige Aufarbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle im Konzern und nicht in erster Linie die Einhaltung bestimmter Fristen. Die damit verbundenen Qualitätsanforderungen können im Einzelfall dazu führen, dass die vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen geringfügig überschritten werden.

Köln, den 31. Dezember 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG